

Begegnung und Abgrenzung zwischen Nord und Süd in den Paßtälern der Zentralalpen

*Pragmatische Schriftlichkeit und bäuerliches Notariat
vom 13. bis 15. Jahrhundert*

VON LOTHAR DEPLAZES

Für die mittelalterlichen Kaufleute im Süden und Norden Europas und für deutsche Herrscher waren die Alpen ein lästiges Hindernis zwischen den großen wirtschaftlichen und politischen Mächten in Deutschland und Italien. Die Forschung hat diese großräumig-geopolitische Sicht oft übernommen und die Geschichte der Alpengebiete in handels- und reichspolitischen Zusammenhängen dargestellt, gewiß nicht ohne Grund, fehlten doch in den Paßtälern große wirtschaftliche, politische oder kulturelle Zentren¹⁾. Die spärlichen schriftlichen Quellen etwa zur alpinen Agrargeschichte oder zur genossenschaftlichen und kommunalen Entwicklung vor dem Ende des 12. Jahrhunderts haben die Sicht von außen verstärkt²⁾, und die späteren, vor allem in den südlichen Tälern reich fließenden Quellen sind für die großpolitische Ereignisgeschichte nicht ergiebig. Es ist Aufgabe der Landesgeschichte, die Interessen der Bergbevölkerung und die inneralpinen historischen Kräfte in ihrer Auseinandersetzung mit äußeren Einflüssen stärker zu beachten. Aus der Sicht der Bergbevölkerung ist nicht nur ihr Beitrag zum Durchgangsverkehr und zur großen Politik historisch bedeutsam, sondern auch das, was die eigene Existenzgrundlage und das eigene kulturelle Leben bereicherte. So waren die Interessen der Kaufleute an einem möglichst raschen und ungehinderten Warentransit nicht immer vereinbar mit den Interessen der bäuerlichen Säumer, die beispielsweise je nach Jahreszeit und nicht nach Transportvolumen mehr oder weniger Last- oder Zugtiere zur Verfügung hatten³⁾. Für die mittelalterlichen Anwohner der Paßstraßen entscheidend waren nicht der Einbe-

1) Ein klassisches Modell für diese Sicht ist das immer noch unentbehrliche Werk von A. SCHULTE, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Abschluss von Venedig, 2 Bde., hg. von der Badischen Historischen Kommission, Leipzig 1900.

2) Vgl. etwa H. BÜTTNER, Kloster Disentis, das Bleniotal und Friedrich Barbarossa, in: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von H. B., hg. von H. PATZE (Vorträge und Forschungen 15), S. 265–280; DERS., Die Erschließung des Simplon als Fernstraße, in: Ebd., S. 327–336.

3) Vgl. P. CARONI, Zur Bedeutung des Warentransportes für die Bevölkerung der Passgebiete, in: Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. 29 (1979), S. 84–100; DERS., Über innere Verfassung und Haftungspraxis der Liviner Säumergenossenschaften zu Beginn des XV. Jahrhunderts, in: Gesellschaft und Gesellschaften. Festschr. U. Im Hof, hg. von N. BERNARD, Bern 1982, S. 61–79.

zug in die große europäische Politik, nicht der Durchzug von Truppen und von Königen und Kaisern, deren Gunst den Hoheitsträgern galt. Mehr als das kurze Schauspiel unnahbar vorbeireitender Herrscher, Adliger und Prälaten interessierte die Anwohner der Paßstraßen – vom Transportgeschäft einmal abgesehen – wohl der Kontakt mit Kaufleuten, Pilgern, Künstlern und anderen Reisenden, aber darüber schweigen die schriftlichen Quellen. Kunstdenkmäler von höchster Qualität wie die romanische Bilderdecke der Kirche von Zillis im Schamsertal oder die Wandmalereien des 14./15. Jahrhunderts in der kleinen Kirche von Waltensburg nahe der Lukmanierstrasse lassen diese lebendige kulturelle Auseinandersetzung erahnen⁴⁾.

Indes, wenn die alemannischen Bergbewohner und die Rätoromanen ihre Interessen und Konflikte mit den Alpinlombarden oder auch mit Vertretern der deutschen und lombardischen Städte regelten, so trafen auch die Einflußsphären von Schwaben und Oberitalien aufeinander, denn der Alpenkamm zwischen Savoyen und Tirol bildete eine sprachlich-kulturelle Grenze und schied auch zahlreiche staatliche Gebilde mit italienischem von solchen mit vorwiegend deutschem Recht. Zur Untersuchung dieser inneralpinen Beziehungen und zur Charakteristik getrennter Wege im Süden und Norden eignet sich in besonderer Weise die pragmatische Schriftlichkeit, weil sie als Form sozialer Kommunikation Bereiche der Kultur, Wirtschaft und Politik einschließt.

I. BEGEGNUNG AM BEISPIEL DER TÄTIGKEIT ITALIENISCHER NOTARE NÖRDLICH DER ALPEN

Die allgemeine Entwicklung der Urkundenformen im Alpengebiet ist dank grundlegenden Forschungen insbesondere von Chantal Ammann-Doubliez, Otto P. Clavadetscher, Gottfried Partsch und Peter Rück bekannt. Seit dem 12./13. Jahrhundert setzten sich die Notariatsurkunde im Süden vollständig und die Siegelurkunde im Norden weitgehend durch. Komplexer entwickelte sich die Urkundenpraxis in Graubünden und im Wallis. In beiden Gebieten ist im Früh- und Hochmittelalter das in spätrömischer Zeit wurzelnde Kanzellariat als öffentliches Schreiberamt faßbar. Die Unterschrift und später das Siegel des Kanzlers beglaubigten die Urkunde.

Die letzten rätischen Kanzellariatsurkunden sind aus den Jahren 1137/39 überliefert, aber die Institution läßt sich, angepaßt an neue Entwicklungen in Chur, im Engadin und im Misox bis ins Spätmittelalter weiterverfolgen. Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts setzte sich die Siegelurkunde in Nord- und Mittelbünden durch. Die Entwicklung

4) Vgl. z. B. C. EGGENBERGER, Die Bilderdecke von St. Martin in Zillis, in: Geschichte und Kultur Churrätiens, Festschr. I. Müller, hg. von U. BRUNOLD/L. DEPLAZES, Disentis 1986, S. 233–270; A. RAIMANN, Gotische Wandmalereien in Graubünden. Die Werke des 14. Jahrhunderts im nördlichen Teil Graubündens und im Engadin, mit Aufnahmen von W. Roelli, Disentis 1983, S. 39ff., 408–428.

der Schrift und des Formulars der rätischen Siegelurkunde im Vergleich mit Schwaben und Tirol und gegenseitige Einflüsse gehören zu den wichtigsten offenen Fragen der Urkundenforschung in Graubünden⁵). Im 13. Jahrhundert drang die italienische Notariatsurkunde ins Misox, Bergell und Puschlav und von Trient über den Vinschgau sowie von Bormio her ins Münstertal vor. Im Engadin kreuzten sich verschiedene Einflußwege der Notariatsurkunde, die zudem in Konkurrenz zur alträtischen Kanzellariatsurkunde und zu der vom Norden übernommenen Siegelurkunde trat. Das Ergebnis waren besonders vielfältige Mischformen. In Nordbünden hat nur die bischöfliche Kurie in Chur die Notariatsurkunde rezipiert und erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts aus dem Bistum Konstanz und nicht aus dem Süden, wie die ersten Notare und das Formular zeigen⁶).

Notariat und römisches Recht erreichten das Wallis nicht direkt aus Italien über den Simplon oder den Großen St. Bernhard, sondern von der Provence über Savoyen, die Westschweiz und rhoneaufwärts. Der erste ortsansässige Notar taucht erst 1266 in Sitten auf. Aber sowohl die Notariats- wie die Siegelurkunde setzten sich nur langsam gegen eine weiterentwickelte Form der Kanzellariatsurkunde des Domkapitels Sitten und der Abtei St. Maurice durch⁷).

Seit dem 13. Jahrhundert wirkten italienische Notare gelegentlich sowohl im nördlichen Graubünden wie im Oberwallis, und im 14. Jahrhundert auch im Urserental. Da sie die Rezeption des römischen Rechts und die Entwicklung des Notariats, vor allem das Formular, kaum beeinflussten, warnten Otto P. Clavadetscher und Peter Rück mit Recht davor, die Bedeutung der Paßwege für die Entwicklung des Notariats nördlich der Alpen zu überschätzen⁸).

Doch warum obsiegte die Notariatsurkunde bei Rechtsgeschäften zwischen italienischen und deutschsprachigen bzw. rätoromanischen Partnern in Paßgebieten und in wel-

5) Einen linguistischen Beitrag leistete A. W. LUDWIG, Die deutsche Urkundensprache Churs im 13. und 14. Jahrhundert. Graphemik, Phonologie und Morphologie (Studia Linguistica Germanica 26), Berlin 1989.

6) O. P. CLAVADETSCHER, Rätien im Mittelalter. Verfassung, Verkehr, Recht, Notariat. Ausgewählte Aufsätze, hg. von U. BRUNOLD/L. DEPLAZES, Sigmaringen 1994, S. 535–584; vgl. auch L. DEPLAZES, Schriftlichkeit und Überlieferung im Mittelalter, in: Handbuch der Bündner Geschichte Bd. 4, Quellen und Materialien, Chur 2000, S. 213–229.

7) F. WIGGER, Die Anfänge des öffentlichen Notariats in der Westschweiz bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts, (Diss. Freiburg i. d. Schweiz) Schöpfheim 1951, S. 10–13; G. PARTSCH, Les premiers contacts du droit romain avec le droit valaisan 1250–1280, in: La Valle d'Aosta. Relazioni e comunicazioni pres. al XXXI Congresso storico subalpino di Aosta I (1958), S. 317–331; C. AMMANN-DOUBLIEZ, Les débuts du notariat en Valais au XIII^e siècle, in: Notariado publico y documento privado: de los origenes al siglo XIV (Actas del VII Congreso Internacional de Diplomatica, Valencia, 1986, Bd. 2), Valencia 1989, S. 817–842. Den besten Überblick mit umfassender Literatur gibt P. RÜCK, Die Anfänge des öffentlichen Notariats in der Schweiz (12.–14. Jh.), ebd., S. 859–868.

8) CLAVADETSCHER, Rätien (wie Anm. 6), S. 559–562; RÜCK, Anfänge des öffentlichen Notariats (wie Anm. 7), S. 864.

chem kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Kontext? Diese bisher kaum grundsätzlich behandelte Frage erlaubt vielleicht Rückschlüsse auf die alpenübergreifende gegenseitige Wertschätzung oder Ablehnung pragmatischer Schriftlichkeit und der mit ihr verbundenen Rechtsformen. Auch ist zwischen der langfristigen Entwicklung der Urkundenformen und der Beurkundungspraxis in einer bestimmten Epoche, in unserem Fall vor allem des 13. und 14. Jahrhunderts, zu unterscheiden.

Bei der Auswertung der Quellen zeigte sich, daß eine rein hilfswissenschaftliche oder formalrechtliche Betrachtungsweise der Frage nach der pragmatischen Funktion der Schriftlichkeit nicht gerecht wird. Andererseits ist es nicht möglich, die wirtschaftlichen Bedingungen der Schriftlichkeit oder die Konflikte, denen wir die Quellen verdanken, ausführlich zu behandeln. Aber mit Recht betont Hagen Keller, wenn es darum gehe, die Schrift »dem Leben selbst in neuer Weise dienstbar« zu machen, könne man »im Grunde kaum exakt, detailliert, ja positivistisch genug vorgehen«⁹⁾.

Die Beurkundung von Rechtsgeschäften zwischen Kontrahenten aus dem nördlichen Graubünden und aus Gebieten der italienischen Notariatsurkunde ist seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts faßbar. Konrad von Masein und sein gleichnamiger Sohn aus der bedeutenden churrätischen Adelsfamilie Rialt verliehen 1204 der Gemeinde Chiavenna ihre Alp Emet an der Grenze zum Val San Giacomo auf 30 Jahre. Das Geschäft wurde in Chur teilweise vor italienischen Zeugen abgeschlossen und vom Notar Bartholomeus de Ladranio von Chiavenna beurkundet. Die Kommune mußte Zins in Bargeld und Pfeffer am Martinstag in Cazis im Domleschg abliefern. Der Podestà Petrus de Pierello und weitere Vertreter von Chiavenna, die das Rechtsgeschäft für ihre Kommune abschlossen, waren mit den rätischen Besitzverhältnissen bestens vertraut. Die Rialt mußten sich verpflichten, allfällige Ansprüche des Klosters Cazis und der Freien von Schams auf die Nutzung der verliehenen Alpweiden abzuwehren und für die Sicherheit der Alpwege und der Viehherde zu sorgen¹⁰⁾.

Die Befürchtungen der Chiavennaten waren begründet. Einige Jahre später wurde die Region der Pässe Splügen und Bernardin von einer Welle der Gewalt erfaßt: Zusammenstöße, Raub, Verwundung, Totschlag und weiteres Unrecht. Der Streit entbrannte meistens bei der Nutzung der Alpen, welche die *homines de Ultramonte* an Chiavenna verliehen oder verpachtet hatten. Allgemeine Unsicherheit der Verkehrswege war hier wie in anderen Paßgebieten die unvermeidbare Folge solcher Gewalttaten. Im Juni 1219 wurden Friedensverträge zwischen der Gemeinde Chiavenna und den von Rialt und der ganzen Gemeinde der Freien von Schams in drei Urkunden ausgefertigt. Die Vertreter von Chia-

9) Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, hg. von H. KELLER/K. GRUBMÜLLER/N. STAUBACH (Akten des Internationalen Kolloquiums 17.–19. Mai 1989), München 1992, S. 5.

10) Bündner Urkundenbuch (künftig BUB) Bd. 2, 1200–1273, bearb. von E. MEYER-MARTHALER/F. PERRET, Chur 1973, Nr. 504.

venna reisten zu den Verhandlungen über den Splügen nach Zillis im Schamsertal, und einige Tage später bestätigte die Nachbarschaft Chiavenna die Verträge. Als Notar wirkte der Chiavennate Ubertus de Hosteno¹¹⁾.

Trotz zufälliger Überlieferung steht die Kontinuität der Alpverpachtungen an die südlichen Nachbarn fest. Die Konflikte flammten gelegentlich wieder auf. Die italienische Schriftlichkeit bewährte sich weiterhin als Mittel der vertraglichen Regelung und Friedensstiftung. So übertrug Albert, ein Bruder des jüngeren Konrad von Rialt, im Jahre 1248 eine Zinsforderung gegenüber der Gemeinde Chiavenna für die verliehenen Alpen Nemet und Rhäzüns an zwei Bewohner von Chiavenna und erhielt die Summe in Form von Wein samt Fässern. Die Rechtshandlung fand in Chur statt. Der Notar Jacobus, wohl aus Chiavenna, schrieb die Imbreviatur und ließ die Urkunde vom Notar Marchixius de Gallo ausfertigen. Der Text stützt sich auf eine verlorene Urkunde, wohl die Verleihung oder Verpachtung der Alp, die der Notar Petrus de Monacho von Chiavenna ausgestellt hatte¹²⁾.

Ähnlich verfuhr Chiavenna mit weiteren rätischen Kontrahenten. Wiederum in Zillis quittierten 1239 einige Rheinwaldner für eine Entschädigung der Gemeinde Chiavenna für Viehraub und ließen die Urkunde durch den Notar Prevostinus von Piuro ausfertigen¹³⁾. Der gleiche Notar beurkundete 1252 die Vereinbarung zwischen Vertretern der Gemeinde Chiavenna und dem Val San Giacomo mit dem Freiherrn Heinrich von Rhäzüns über die Entschädigung der Leute von Rhäzüns für Viehraub und weitere Schäden. Dafür verspricht der Freiherr, die Chiavennaten zu beschützen. Verhandelt wurde im Gebiet des Bistums Chur, und Bischof Heinrich von Chur figuriert unter den Zeugen¹⁴⁾.

Der wirtschaftliche Kontext dieser pragmatischen Schriftlichkeit ist offensichtlich. In den östlichen Südalpentälern herrschte seit dem Hochmittelalter Mangel, im Norden Überfluß an Alpweiden. Schon Ende des 12. Jahrhunderts brachen gewalttätige Konflikte zwischen Nachbarschaften des Bleniotales im Süden des Lukmanier aus, und der Nutzungsdruck von Süden hielt bis in die Neuzeit an. Ob anfänglich die Zunahme der Bevölkerung oder der beginnende Viehhandel zwischen den Bergtälern und den italienischen Kommunen für diese Entwicklung entscheidend war, ist aus Quellenmangel kaum zu klären¹⁵⁾. Die erwähnten Zinsen der Chiavennaten in Form von Pfeffer und Wein sind

11) BUB 2 (wie Anm. 10), Nr. 604–606; vgl. dazu C. BECKER, Die Kommune Chiavenna im 12. und 13. Jahrhundert. Politisch-administrative Entwicklung und gesellschaftlicher Wandel in einer lombardischen Landgemeinde (Gesellschaft, Kultur und Schrift 3), Frankfurt a. M. 1995, S. 85, 95f.

12) BUB 2 (wie Anm. 10), Nr. 855.

13) Ebd., Nr. 768.

14) Ebd., Nr. 882.

15) L. DEPLAZES, Una lite fra due vicinanze bleniesi all'inizio del XIII secolo. Evoluzione del possesso fondiario, comportamenti sociali, uso di violenza e mezzi di pacificazione, in: MDT 3 (siehe Anm. 21), fasc. 3, 1981, S. 105–129; DERS., Alpen, Grenzen, Pässe im Gebiet Lukmanier-Piora (13.–16. Jahrhundert) (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 1), Disentis 1986, bes. S. 15–24; DERS., Das Hochtal

auch wichtige Indizien für die inneralpine Lebensmittelbeschaffung zwischen Nord und Süd. Es ist leicht vorstellbar, daß die regelmäßige Zinsabgabe Gelegenheit zu kontinuierlichem Warenaustausch und zur sozialen und kulturellen Begegnung bot. Die Garantien für die Sicherheit der Alpwege und die Überwindung der Konflikte dienten auch dem Durchgangsverkehr von Personen und Waren zwischen Schwaben und Oberitalien.

In allen diesen Fällen wirkten italienische Notare im rätsichen Gebiet nördlich der Alpen. Sie hatten, wie gesagt, keinen direkten Einfluß auf das Urkundenwesen im deutschen und rätoromanischen Mittelbünden. Die Siegelurkunde setzte sich völlig durch. Doch warum bevorzugten Adlige und Freie im Norden die ihnen zunächst fremde notarielle Urkundenpraxis? Einmal war die Schriftlichkeit im Süden, besonders in wichtigen Kommunen wie Bormio, Chiavenna, Bellinzona oder Domodossola, aber auch in den Talkommunen¹⁶⁾ weiter entwickelt als in den Nordalpentälern, von den Klöstern und der bischöflichen Kurie einmal abgesehen. Doch warum ließen die Rialt ihre Rechtsgeschäfte mit italienischen Partnern in Chur nicht durch bischöfliche oder andere vor allem klerikale Schreiber in der Form einer Siegelurkunde ausfertigen? Entscheidend war gewiß nicht die Beglaubigung durch Siegel oder durch Signet und Notarsvermerk. Die Notariatsurkunde von Chiavenna war schon anfangs des 13. Jahrhunderts ein formal vollendetes und bewährtes Instrument und das Notariat eine von der Kommune gesicherte Institution¹⁷⁾. Die rätsiche Seite nahm offenbar in Kauf oder begrüßte es, daß mit der notariellen Beurkundung auch italienische Rechtsformen und grundsätzliche Vorstellungen über die Konfliktbewältigung schriftlich fixiert wurden. Man darf vermuten, daß diese Urkunden nicht ohne Wirkung auf das Rechtsdenken blieben und die Bereitschaft zu mehr Schriftlichkeit förderten.

Mißtrauen gegen bischöfliche oder andere einheimische Schreiber war kaum im Spiel, am wenigsten bei der Urkunde von 1252, für die ein Bischof als Zeuge mitwirkte. Zudem benützten die Bischöfe selber die Notariatsurkunde in ihrem italienischsprachigen Herrschaftsgebiet, das ja als einziges zwischen Savoyen und Tirol alpenübergreifend war. Als 1293 die Gesandten des mailändischen Generalkapitäns Matteo Visconti vor Bischof Berthold von Chur in Vicosoprano ein Bündnis beschworen, beauftragten die Parteien einen Notar des Bergells mit der Ausfertigung¹⁸⁾. Um die *fides publica* zu erlangen, hatte er zweifellos dem Bischof von Chur als Landesherrn des Bergells den Eid geleistet. Schon 1219 hatte Bischof Arnold von Chur einen in Plurs, also unmittelbar außerhalb der Grenze seiner Herrschaft ausgehandelten Friedensvertrag mit der Stadt Como von italienischen Notaren ausfertigen lassen¹⁹⁾.

Avers in den Statuten von Como 1292. Ein Beitrag zur alpinen Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte, in: Bündner Monatsblatt 3 (2000), S. 195–213.

16) Vgl. unten, S. 216ff.

17) Vgl. BECKER, Kommune Chiavenna (wie Anm. 11), S. 163–170.

18) BUB (wie Anm. 10) 3 (neu), 1273–1303, bearb. von O. P. CLAVADETSCHER/L. DEPLAZES, Chur 1997, Nr. 1557.

19) BUB (wie Anm. 10) 2, Nr. 607.

Im Raum Splügen und Bernhardin ist die weitere Entwicklung von der Mitte des 13. bis ins 15. Jahrhundert nicht faßbar. Ein Friedensvertrag von 1428 zwischen dem Val San Giacomo und Schams zeigt aber, daß hier wie an anderen Pässen die besiegelte Notariatsurkunde das reine Notariatsinstrument ablöste. Die Urkunde wurde im Val San Giacomo von einem Notar aus Como ausgestellt, aber zusätzlich von beiden Gemeinden besiegelt²⁰.

Auch im Gebiet des Lukmanierpasses, der vom Bündner Oberland ins Blenioal führt und bei Biasca in die Gotthardroute mündet, hatten die nördlichen Träger der Schriftlichkeit früh Gelegenheit, sich mit der italienischen Notariatsurkunde, die sie nicht rezipierten, vertraut zu machen. Zwei Freiherren von Belmont fällten 1213 im Blenioal ein Schiedsurteil im Streit zwischen den Capitanei von Locarno und den Nachbarschaften Aquila und Olivone und ließen die Urkunde erwartungsgemäß als Notariatsinstrumente ausfertigen²¹. Die Capitanei hatten wohl die rätschen Adligen als Standesgenossen gewählt, und die südlichen Streitparteien bestimmten das Schiedsverfahren.

Überraschend ist hingegen, daß das Benediktinerkloster Disentis mit seiner alten Schriftradition im liturgischen und pragmatischen Bereich im Mittelalter die Notariatsurkunde in Rechtsgeschäften mit südlichen Kontrahenten ebenfalls bevorzugte, bei der Verpfändung von Alpen nördlich der Paßhöhe des Lukmaniers und teilweise auch bei Friedensverträgen.

Die Pfandnehmer oder Pächter der Alpen waren Nachbarschaften der unter der Hoheit des Domkapitels Mailand stehenden Täler Blenio und Leventina. Die erste sicher überlieferte Verpfändung fand 1371 im Kloster Disentis statt und wurde von einem Blenieser Notar ausgefertigt. Der Abt hat das Notariatsinstrument durch sein Siegel mitbeglaubigt²². Dagegen ist eine 1435 ebenfalls im Kloster vereinbarte Verpfändung als reines, vom Empfänger ausgefertigtes Notariatsinstrument beurkundet²³. Schließlich ließ das Kloster 1572 eine Verpfändung als reine Siegelurkunde in deutscher, den Lombarden schwerverständlicher Sprache ausfertigen²⁴. Die Nutzung der Klosteralpen durch südliche Nachbarschaften verlief nach den erhaltenen Quellen ohne gewalttätige Konflikte. Ein großer Streit um Alpweiden wurde 1560 von Aegidius Tschudi schiedsrichterlich beigelegt²⁵.

20) Druck: C. SIMONETT, in: Bündner Monatsblatt (1935), S. 179.

21) *Materiali e documenti ticinesi*, Serie 3, Blenio (künftig MDT 3), fasc. 1–8 [1182–1258], a cura di V. F. RASCHÈR/L. DEPLAZES/G. CHIESI/C. JOHNER-PAGNANI, 1980–1986, fasc. 9 [1258–1272], a cura di L. D./C. J.-P., 1987, fasc. 10–13 [1272–1310], Redazione (= Bearbeitung): L. D., fasc. 12–13, con la collaborazione di E. Mango/V. F. R., 1988–1990, hier Nr. 27, 28.

22) Druck: I. MÜLLER, Eine bedeutsame tessinisch-bündnerische Urkunde von 1371, in: Bündner Monatsblatt (1954), S. 420–424.

23) Druck: DEPLAZES, Alpen (wie Anm. 15), Nr. B 1, S. 153–161.

24) Druck: ebd., Nr. B 5, S. 168–171.

25) Druck: ebd., S. 113–152, mit der Erwähnung spätmittelalterlicher Beweiskunden.

Der Friedensvertrag, den Abt Heinrich von Disentis und seine Gotteshausleute 1261 im Klosterhospiz Sogn Gagl mit dem mächtigen Condottiere Simon von Orello und dessen Brüdern Guido und Guifredus und der Gemeinde Blenio abschlossen, ist nur als unvollständige, etwa gleichzeitige Abschrift des Blenieser Notars Jacobus von Largario überliefert. Jacobus versichert, das Original wörtlich kopiert zu haben, was eine zusammenfassende Wiedergabe ausschließt²⁶). Die Beglaubigungsformeln sind nicht kopiert, so daß grundsätzlich eine Siegelankündigung oder ein Notarsvermerk in Frage kommen. Der Text ist nüchtern und knapp, ohne lange für eine Urkundenart typische Formeln abgefaßt, und Bündnisse, zumal mit Partnern außerhalb der ambrosianischen Täler, gehörten nicht zu den gewohnten Urkundentypen Blenios. Aber der Text enthält nichts, was mit einer Notariatsurkunde unvereinbar wäre und weicht stark von der Sprache der Disentiser Siegelurkunden ab, insbesondere vom Bündnis, das Abt und Kirche Disentis 1251 mit Heinrich von Rhäzüns schlossen²⁷). Eindeutig für eine Notariatsurkunde sprechen die formelhaften Wendungen *iraverunt sic adtendere et facere adtendere bona fide* und *testes rogati*. Typisch für die ländliche italienische Notariatsurkunde sind die groben, aber nicht sinnentstellenden Casusfehler, die dem Schreiber eines Benediktinerklosters kaum unterlaufen wären: *tallis concordia et fedus interse fecerunt* oder *Et dicta concordia et fedus teneat et sit firmum et nulam ofenssio curreat*. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die südlichen Kontrahenten einen Notar nach Sogn Gagl mitgenommen hatten. Die beiden Parteien verpflichteten sich, auf Gewalt zu verzichten und garantierten gegenseitig den sicheren Durchzug ihrer Leute mit ihren Gütern auf der Lukmanierstraße²⁸).

Am 13. Juli 1376 schlossen Abt Johannes und die Gemeinde Disentis mit Blenio auf 10 Jahre einen Handels- und Verkehrsvertrag, der den freien Durchzug von Personen und Waren garantierte und Gerichtsverfahren regelte. Der nur als Zusammenfassung überlieferte Text wurde bei der Erneuerung am 13. Juli 1406 im vollen Wortlaut übernommen, und diese Fassung ist kopiai erhalten. Der Sprachstil der Siegelurkunde ist im ganzen Text erkennbar, und besonders deutlich in der Narratio: *Cum multae quaestiones et discordiae variae et diverse essent et maiores verti et esse possent et sperarentur*. Die angekündigten aber nicht genannten Siegler waren wohl der Abt und die Gemeinde Disentis. Die Neuausfertigung von 1406 ist in Disentis vom Notar Antoniolus de Cruza von Bellinzona ausgestellt und mitbeglaubigt worden. Dies ist die einzige notariell beglaubigte Siegelurkunde im hier untersuchten Material²⁹).

26) MDT 3 (wie Anm. 21), Nr. 165: (ST) *Ego Jacobus notarius de Largario hanc cartam exemplavi et scripsii sicut in autentico continebatur, salvo litera vel sileba*.

27) BUB 2 (wie Anm. 10), Nr. 879; vgl. auch die Disentiser Originalurkunden vom 19. Aug. 1282, [BUB 3 (neu), wie Anm. 18, Nr. 1317] und vom 26. Juli 1300 (ebd., Nr. 1692).

28) Zum politischen Kontext der Urkunde vgl. I. MÜLLER, Geschichte der Abtei Disentis, Köln 1971, S. 43.

29) Die Zusammenfassung der Urkunde vom 13. Juli 1376: Codex diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätians und der Republik Graubünden Bd. 3, hg. von C. v. MOOR, Cur 1861,

Auch Freiherr Ulrich II. Brun von Rhäzüns bediente sich um 1400 beider Urkundenarten. In Rhäzüns ließ er 1396 seine Anerkennung von Schiedsrichtern in einem Streit um das Erbe seines Onkels Martinus von Orello durch einen Notar von Blenio imbrevieren; ein Notar von Como hat sie ausgestellt. Seine Verwandtschaft mit den Capitanei von Locarno erleichterte ihm zweifellos die Beziehungen mit den südlichen Tälern. Er schloß 1401 in Ilanz auch im Namen Albrechts V. von Sax-Misox und zusammen mit Vertretern von Disentis, Lugnez und der Gruob einen Vertrag mit Blenio zur Sicherung der Straßen. Es ist eine reine Siegelurkunde³⁰⁾.

Die Siegelurkunde von 1376, die vielleicht notariell beglaubigt war wie ihre Neuausfertigung von 1406, sowie die reine Siegelurkunde von 1401 markieren die Wende in der Geschichte der schriftlichen Kommunikation zwischen Nord und Süd am Lukmanier. Die Notariatsurkunde verlor ihren Vorrang, nicht zufällig im Bereich der Verträge, denn die bündische Bewegung hatte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch den rätschen Raum erfaßt. Das Bündnis vom 14. Februar 1395 zwischen Abt Johannes von Disentis, Ulrich II. Brun von Rhäzüns und Albrecht von Sax-Misox, in Form einer deutschsprachigen Siegelurkunde ausgefertigt, war ein wichtiger Schritt in der Entstehungsgeschichte des Grauen Bundes, der 1424 durch die Teilnahme von Gemeinden und eine umfassende konstitutiven Urkunde vollendet wurde³¹⁾. So stand die Siegel- und nicht die Notariatsurkunde seit dem 14. Jahrhundert (wie in der Schweizerischen Eidgenossenschaft seit dem 13. Jahrhundert) im Dienste eines allmählichen staatsbildenden Prozesses. Bei Alpverpfändungen hat das Kloster Disentis, wie oben ausgeführt, die italienische Notariatsurkunde auch im 15. Jahrhundert weiter benützt.

Für das Wallis seien einige Friedensverträge und schiedsgerichtliche Urkunden über Konflikte am Simplon Ende des 13. Jahrhunderts aus dieser Sicht näher untersucht³²⁾. Anfangs Januar 1272 überschritten Gesandte der Stadt Mailand den Simplon und gaben einem Bürger von Sitten das Recht, einen Zoll für den Warentransport von und nach Mailand zu erheben, um Wege und Brücken an einer sehr vernachlässigten Stelle der Paßstraße zu unterhalten. Homodeus von Domodossola stellte dafür ein reines Notariatsinstrument aus³³⁾. Die gleichen Gesandten bewilligten zwischen 1271 und 1273 dem

Nr. 197. Zu den Abschriften der Urkunde vom 13. Juli 1406 vgl. L. DEPLAZES, Zum regionalen Handel und Verkehr an der Lukmanier- und Oberalproute im Spätmittelalter, in: Geschichte und Kultur Churrätens (wie Anm. 4), S. 412f.

30) Druck: DEPLAZES, Handel (wie Anm. 29), S. 435–439.

31) Zur Gründung des Grauen Bundes vgl. MÜLLER, Abtei Disentis (wie Anm. 28), S. 51–54.

32) Quellenhinweise bei AMMANN-DOUBLIEZ, Les débuts du notariat en Valais au XIII^e siècle (wie Anm. 7), S. 826f., Anm. 50. Vgl. zum Inhalt der Verträge F. SCHMID, Verkehr und Verträge zwischen Wallis und Eschenthal vom 13. bis 15. Jahrhundert, in: Blätter aus der Walliser Geschichte 1 (1889), S. 143–174; SCHULTE, Geschichte des mittelalterlichen Handels (wie Anm. 1) Bd. 1, S. 213–216.

33) Documents relatifs à l'histoire du Vallais, recueillis et publiés par J. GREMAUD, tome 2 (1255–1300), Lausanne 1876, Nr. 787.

Bischof von Sitten, wohl in dessen Residenzstadt, Zölle für den Unterhalt einer Brücke und der Sust von Martigny sowie für Geleitpferde. Sie beauftragten einen Mailänder Notar mit der Ausfertigung und beglaubigten die Urkunde zusätzlich mit ihren Siegeln³⁴⁾.

Der bedeutende Vertrag über den Warentransport auf der Walliser Simplonstraße, den der Bischof am 15. März 1291 in Sitten mit der Stadt Mailand abschloß, ist vom Mailänder Notar Jacobus de Bonotempore ausgefertigt. Zusätzlich beglaubigten der Bischof und ein mailändischer Gesandter die Urkunde mit ihren Siegeln³⁵⁾. Zur Wahl der italienischen Notariatsurkunde hat vielleicht das größere Interesse der Mailänder Kaufleute am Vertrag beigetragen, denn sie haben zweifellos die Initiative zum Ausbau der Simplonstraße ergriffen. François Bergier betonte mit Recht, daß die Simplonstraße für Mailand der kürzere Weg war als die »Völkerstraße« über den Großen St. Bernhard, mit der sie von Martigny weg die gleichen Vorteile bot, nämlich die wichtige Verbindung nach Genf und Lyon und über Burgund in die Champagne, nach Paris, Flandern und England³⁶⁾. Die großen Verpflichtungen, die der Bischof mit Zustimmung der Adligen und Bürger seiner Stadt für Straßenunterhalt und Haftung im Schadensfall übernahm, sind nicht allein der Verhandlungstaktik der gewieften Kaufleute zuzuschreiben, ein Nachteil des Simplon war die relativ lange Hochgebirgsetappe.

Der gleiche Notar hat am 1. Juni, also zweieinhalb Monate später, in Sitten eine reine Notariatsurkunde für Jocelin aus der Walliser Linie der Grafen von Biandrate in der Vallesia ausgestellt³⁷⁾. Für einen so bescheidenen Auftrag reiste er nicht über den Simplon. Vermutlich wirkte er längere Zeit als Notar im Oberwallis. Die Überlieferung dürfte sehr lückenhaft und zufällig sein. Die Tätigkeit italienischer Notare nördlich der Alpen wird wohl allgemein unterschätzt.

Existentieller als die Bischöfe waren im Wallis die Bauern und die auf beiden Seiten der Alpen begüterten Grafen von Biandrate auf friedliche Beziehungen zur Bevölkerung der südlichen Täler angewiesen. Im Gegensatz zum Gebiet der Bündner Pässe und der Gotthardregion richtete sich der Bevölkerungs- und Nutzungsdruck im Oberwallis seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bekanntlich von Nord nach Süd und später über die Furka nach Osten. Über den Simplon, der gleichzeitig zur Fernstraße aufstieg, und über lokale Pässe erweiterten die Deutschwalliser ihre Alpweiden südlich der Wasserscheide der Alpen und gründeten als »Walser« Siedlungen im Val d'Ossola³⁸⁾.

34) Ebd., Nr. 805.

35) Ebd., Nr. 1017.

36) J. F. BERGIER, *Le trafic à travers les alpes et les liaisons transalpines du Haut Moyen Age au XVII^e siècle*, in: *Le Alpi e l'Europa*, vol. 3, Bari 1975, S. 27f.

37) GREMAUD, *Documents* (wie Anm. 33), Nr. 1020.

38) BÜTTNER, *Kloster Disentis* (wie Anm. 2), S. 334; P. ZINSLI, *Walser Volkstum in der Schweiz*, im Vorarlberg, Liechtenstein und Piemont, Chur 1991; *Walser Regestenbuch*, Quellen zur Geschichte der Walseransiedlung 1253–1495, bearb. von E. RIZZI, Anzola d'Ossola 1991.

Mit den ersten nachweisbaren Konflikten ist auch die Funktion der Schriftlichkeit in dieser Siedlungsbewegung faßbar. Im Sommer 1291 wurden Streitigkeiten zwischen Jocelin und Zanninus von Biandrate und den Leuten von Saas und Zermatt im Oberwallis einer- und den Leuten der Val Anzasca und von Macugnaga andererseits in einem Schiedsprozeß beigelegt. Es ging vor allem um Ansprüche der Biandrate auf Metallminen in der Valsesia und auf Alpen südlich und nördlich der Bergkette, um Totschlag, Viehraub und Behinderung des freien Durchzugs für Personen und Tiere. Betroffen waren Walliser und Bewohner der Südalpentäler, darunter auch Wallser in Macugnaga im Anzascatal südlich des Moropasses. Der italienische Notar schrieb einen Kompromißbrief in Saas Almagell im Wallis und einen Kompromißbrief, eine Vollmachtsurkunde und den Schiedspruch in Domodossola³⁹⁾. Hier zogen die Walliser nicht nur die Notariatsurkunde der Kanzellariatsurkunde vor. Zur Befriedung der Region des Monte Rosa benützten sie auch das in Italien voll ausgebildete und erprobte Schiedsverfahren.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts ist die italienische Notariatsurkunde im Wallis wie in Graubünden längst nicht mehr unentbehrlich. In Münster im Oberwallis schlossen am 12. August 1397 Bern, Interlaken und Haslital mit den Tälern Ossola und Formazza und Gemeinden des Oberwallis einen Vertrag zur Förderung des Warentransports über die Pässe Grimsel (Meiringen, Kt. Bern – Gletsch, Kt. Wallis) und Gries (Val Formazza – Ulrichen im Oberwallis) als Konkurrenz zum Simplon. Der Bischof von Sitten bestätigte den Vertrag. Es ist eine reine deutschsprachige Siegelurkunde, die nur eine Minderheit der südlichen Vertragspartner, die Walsler, ohne weiteres verstanden⁴⁰⁾. Das kann als rücksichtslos gelten, weil ja allen Partnern die gemeinsame lateinische Schriftsprache zur Verfügung stand. Der wichtigste Vertragspartner, die selbstbewußte Stadt Bern, war im Gegensatz zu den Kontrahenten aus den nördlichen Alpentälern nie auf die italienische Notariatsurkunde angewiesen. Die hohe Schriftkultur der eidgenössischen Bündnistexte, die in der Tradition der Gottesfrieden Südfrankreichs und später der Landfriedensbewegung im Deutschen Reich und nicht des italienischen Notariats standen, mußte sich früher oder später auf die Verträge mit italienischen Kontrahenten auswirken.

Die überlieferte Konfliktregelung am Gotthard beginnt erst 1331, erwähnte frühere Vertragsurkunden sind verloren. Die Leventina und ihre Verbündeten aus dem Val d'Ossola stritten mit Leuten des Urserentales und ihren Verbündeten aus Uri, Schwyz, Unterwalden und Zürich um Alprechte, freien Transit und Warentransport. Franchinus Rusca, Herr von Como, und Johannes von Attinghausen, Landammann des Urserentales, er-

39) Druck: E. RIZZI, La pace del Monte Rosa, in: La pace del Monte Rosa e le relazioni tra l'Ossola e il Vallese nel XIII secolo, Anzola d'Ossola 1991, S. 57–63.

40) Auszug: Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede Bd. 1, bearb. von A. P. SEGESSER, Basel 1874, Nr. 358, S. 454f.; vgl. dazu K. TANNER, Der Kampf ums Eschental und der Verrat von Domodossola im Zusammenhang mit der Erwerbung des Tessins (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 9), Zürich/Selnau 1917, S. 347f.

wirkten den Frieden als Schiedsrichter und Vermittler eines Friedensvertrages in der Stadt Como, so daß die Ausfertigung der Urkunden als Notariatsinstrumente selbstverständlich war. Die beiden Schiedsrichter, der *advocatus* der Leventina Guarnerius von Chiggiogna und der Vogt von Urseren Johannes von Moos haben den Friedensvertrag zusätzlich zur notariellen Unterfertigung durch ihre Siegel beglaubigt, also in der schon erwähnten Form der Mischurkunde⁴¹).

Die Ossoler oder Eschentaler beachteten diesen Frieden nicht und störten weiterhin den Personen- und Warenverkehr in der Region der West-Ost-Transversale vom Val d'Ossola über den San Giacomopass in die Leventina, über den Gotthard nach Urseren und den Oberalppass nach Disentis. Der Streit wurde 1344 in Hospental, also im Gebiet der Siegelurkunde, schiedsgerichtlich beigelegt. Ein italienischer Notar hat die Urkunde ausgestellt und ein zweiter sie mitunterfertigt. Zudem siegelten alle beteiligten Parteien⁴²).

Dagegen ließen Uri und Obwalden 1403 die Unterwerfung der Leventina unter ihre Herrschaft in Form einer deutschsprachigen Siegelurkunde ausfertigen. Die Leventinesen stellten sich unter den Schutz und Schirm der Eidgenossen (*in ir hant, in ir gewalt vnd schirm vñ geben haben*) und versprachen Gehorsam, Steuern und militärische Dienste. Wirtschaftlich bedeutsam war ihr Verzicht auf das Transportmonopol der Nachbarschaften. Urner und Obwaldner sollten *von hin nüt me ze teil gan* auf der Gotthardstraße durch die Leventina, sie können ihre Waren selber und durchgehend transportieren (Strackfuhr), ohne die Dienste der einheimischen Teiler, Säumer und Susten in Anspruch zu nehmen (Etappentransport). Der Text wird zwar als *buntnuss* bezeichnet, aber die Leventinesen *geben* den Eidgenossen ausdrücklich die gleichen Rechte, wie sie *einem herren von Meilant vnd sinen richtern gegeben haben*. Das Machtvakuum nach dem Tode des Herzogs Gian Galeazzo Visconti 1402 hatte sie zu diesem Schritt veranlaßt. Die künftigen Untertanen beglaubigten den Brief durch ihr selten bezeugtes Talsiegel⁴³). Ohne Zwang hätten sie zweifellos eine lateinische Notariatsurkunde benützt, allerdings nicht ohne Mühe auf der Suche nach einem geeigneten Formular. Diese herrschaftliche Empfängerur-

41) Druck: A. DENIER, Urkunden aus Uri, in: Geschichtsfreund 41 (1886), Nr. 96–98. Regest: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Bd. 1, 2, bearb. von T. SCHIESS, vollendet von B. MEYER, Aarau 1937, Nr. 1584.

42) 8. Okt. 1(3)44, Regest: Quellenwerk (wie Anm. 41) Bd. 1/3, 1. Hälfte, bearb. von E. SCHUDEL/B. MEYER/E. USTERI, Aarau 1964, Nr. 547. Vgl. dazu TANNER, Kampf ums Eschental (wie Anm. 40), S. 344ff.; DEPLAZES, Handel (wie Anm. 29), S. 422. Das Jahresdatum ist ungenau überliefert. Mein Vorschlag, die Urkunde sei auf Grund einer späteren Abschrift vielleicht ins Jahr 1404 statt 1344 zu datieren, ist unhaltbar, weil Martinus de Roberto auch 1331 erwähnt ist, vgl. Quellenwerk (wie Anm. 41), S. 773f.

43) Eidgenössische Abschiede (wie Anm. 40), Nr. 43, S. 335f. – Im Schiedsprozeß zwischen Nachbarschaften der Leventina und dem Kloster Disentis 1560 wurden sogar die Zeugenaussagen der italienischen Dialekt sprechenden Bauern zusammen mit anderen schiedsgerichtlichen Akten und dem Schiedspruch in deutscher Sprache ausfertigt und besiegelt, Druck: DEPLAZES, Alpen (wie Anm. 15), S. 113–152.

kunde läßt durch Form und Sprache pragmatische Schriftlichkeit trotz freiwilliger Unterwerfung der Leventinesen als politisches Machtinstrument erscheinen.

Aber die Urner waren klug genug, ihre Untertanen nicht durch harte Herrschaft und repressive Sprachpolitik zu verärgern. Sie achteten Statuten, Gewohnheitsrecht, dörfliche Autonomie und auch das funktionierende Notariat der Leventina, solange ihre Interessen nicht direkt tangiert waren. Die Kontinuität der Notariatspraxis vor allem im privaten Geschäftsbereich ist in der reichen schriftlichen Überlieferung der Leventina im 15. Jahrhundert klar ersichtlich. In der Gerichtsbarkeit setzte sich Ende des 15. Jahrhunderts teilweise die notariell beglaubigte Siegelurkunde durch. Kleine Einflüsse des deutschen Rechts auf das alpinlombardische Tal zeigen sich schon seit 1406 im Gerichtsvollzug bei Güterpfändungen. So haben die Urner in der Leventina den im italienischen Recht völlig unbekanntem Begriff *orchuytum* oder *orcuntum* (auf »Urkunde« zurückzuführen) für einen bestimmten Urteilsbrief und die damit gewonnene Vollmacht im Gerichtsvollzug eingeführt. Nach der mailändischen Rückeroberung des Tales in der Schlacht von Arbedo 1422 wurde das neue Verfahren zunächst rückgängig gemacht, dann anerkannt und nach der Rückkehr der Urner in die Leventina 1439/41 wieder konsequent angewendet⁴⁴).

Zusammenfassend sei festgehalten, daß die italienische Notariatsurkunde in den Nordalpentälern im 13., 14. und teilweise noch im 15. Jahrhundert ohne direkten Einfluß auf das Urkundenwesen vor allem für die Verleihung oder Verpfändung von Alpen und zur Überwindung von Konflikten um Alpweiden, Personen- und Warenverkehr benützt wurde, und zwar im Gebiet der Bündner und Walliser Pässe und später am Gotthard. Wenn nördliche Kontrahenten im Süden verhandelten und urkundeten, was selten geschah, so erschien die Wahl der Notariatsurkunde, wie 1291 in Domodossola und 1331 in Como, als selbstverständlich. Die besiegelte Notariatsurkunde ist im Wallis schon im 13., in Urseren und in Graubünden seit dem 14. Jahrhundert bezeugt, wobei auch südliche Kontrahenten mitsiegelten und so der deutschen Mentalität entgegenkamen. Die notariell beglaubigte Siegelurkunde und die reine lateinische Siegelurkunde sind zu Beginn des 15. Jahrhunderts in den Verträgen zwischen dem Bündner Oberland und Blenio nachzuweisen. Die von den nördlichen Tälern geübte größere Toleranz und, von den Klöstern abgesehen, auch Unterlegenheit auf dem Gebiet der pragmatischen Schriftlichkeit nahm im Verlauf des Spätmittelalters ab. Die reine deutschsprachige Siegelurkunde taucht im untersuchten Material erstmals 1397 unter dem Einfluß der Stadt Bern für Nord-Süd-Kontrahenten auf und 1403 für einseitige lombardische Aussteller am Gotthard. Der eidgenössische Expansionsdrang nach Süden spiegelt sich in dieser rücksichtslos pragmatischen Schriftlichkeit, die aber keineswegs zu einer Verdeutschung der Rechts- und Urkundenpraxis in der Leventina führte. Im einzelnen läßt die zufällige Überlieferung viele Fragen offen. Entscheidend ist wohl, daß die Notariatsurkunde und das mit ihr verbunde-

44) Vgl. E. MANGO-TOMEI, Il procedimento esecutivo nella Valle Leventina dal secolo XIII al secolo XVI, in: Rivista di storia del diritto italiano 68 (1995), S. 59–90.

ne Institut der Schiedsgerichtsbarkeit und erst später auch Mischurkunden und reine Siegelurkunden als Instrumente der Friedenssicherung dienten. Pragmatische Schriftlichkeit förderte zivilisierte Formen der Kommunikation und Konfliktbewältigung zwischen Süd und Nord.

2. ABGRENZUNG AM BEISPIEL DES BÄUERLICHEN NOTARIATS IM BLENIOTAL

Während kunsthistorische Einflüsse aus dem Mittelmeerraum den Norden Europas, auch die höchsten Paßtäler, während des ganzen Mittelalters mühelos eroberten, bildeten die Zentralalpen für die Ausbreitung des italienischen Notariats zunächst eine unüberwindliche kulturelle Barriere. Spät erreichte die Notariatsurkunde, wie gesagt, das Wallis und Nordbünden auf dem Umweg über Frankreich, die Westschweiz und Konstanz. Beim Versuch, die Urkundenpraxis und die frühe Schriftlichkeit der oberen Südalpentäler in ihrer völligen Unabhängigkeit vom Norden zu analysieren, drängt sich die Frage nach einem bäuerlichen Notariat auf.

Die sozial- und kulturgeschichtliche Forschung hat die Bauern des Mittelalters oft für schriftlos und stumm und gelegentlich auch für geschichtssohnmächtig und nur bedingt geschichtswürdig erklärt⁴⁵⁾. Ein völlig negatives und einseitiges Bild entwarf der russische Kulturhistoriker Aaron J. Gurjewitsch: »Im Verlaufe vieler Jahrhunderte blieb das Volksschaffen ein mündliches und wurde von niemandem fixiert. Von dem geistigen Leben des Bauern erfährt der Historiker aus zufälligen Erinnerungen und unwillkürlichen Äußerungen von Autoren, die zu höheren gesellschaftlichen Gruppen gehörten und den Bauern meist Verachtung, Feindseligkeit oder bestenfalls erniedrigendes Mitgefühl entgegenbrachten. Rusticus (der Landbewohner) ist im Sprachgebrauch der mittelalterlichen Schriftsteller das Synonym für einen groben und ungehobelten Menschen. Die Bauernschaft war die ›schweigende Mehrheit‹ der Feudalgesellschaft ...«. Dagegen hat Peter Blickle mit Recht auf die indirekten Zeugnisse bäuerlicher Mentalität hingewiesen: »Der Bauer, zumal der Bauer des Spätmittelalters, ist stumm und kann erst durch die Interpretation der Quellen zum Sprechen gebracht werden.« Die deutsche Weistumsforschung hat ein differenziertes Bild der bäuerlichen Sozial- und Lebensformen entworfen. »Herrschaft und Genossenschaft«, so urteilt Werner Rösener, »wirkten bei der Abfassung der Weistümer mit, Bauern und Herren trafen sich auf der Ebene des Dorfes und der Gemeinde, wenn es um die Findung der rechten Ordnung im dörflichen Gemeinschaftsleben ging. Die Bauern wiesen nach altem Herkommen das Recht als Träger der mündlichen Rechtsüberlieferung, auch wenn die Initiative zur Rechtsweisung von der Herrschaft aus-

45) K.-L. SCHIBEL, Das alte Recht auf die neue Gesellschaft. Zur Sozialgeschichte der Kommune seit dem Mittelalter, Frankfurt a. M. 1985, S. 35–41.

ging«⁴⁶). Aber schreibende deutsche Bauern sind offenbar in den Quellen kaum faßbar. Alfred Wendehorst untersuchte »die Rezeption der Schriftlichkeit durch eine zunächst schriftlose Gesellschaft« bei Herrschern, Klerikern, Rittern, Juden und Kaufleuten⁴⁷). Man kann ohne weiteres auch professionelle Urkundenschreiber, die Laien waren, und Handwerker zu den *litterati* zählen.

Waren tatsächlich alle Bauern des Mittelalters Analphabeten? Die italienischen Notariatsinstrumente sind aus dieser Perspektive noch kaum ausgewertet worden. Es gilt abzuklären, ob die Notare, die seit dem 12. Jahrhundert bis in die entlegensten Bergtäler Norditaliens tätig waren, teilweise schreibende Bauern waren, und wenn ja, wie weit ihre Urkunden als direkte oder indirekte schriftliche Zeugnisse bäuerlicher Lebensform und Mentalität im Alpengebiet gelten können. Das soll hier am Beispiel der relativ reichen schriftlichen Überlieferung des Blenio als versucht werden.

Eine Schenkung vom November 1104 an das unmittelbar südlich der Paßhöhe des Lukmaniers erbaute Hospiz Casaccia ist die älteste und in der Überlieferung isolierte Blenieser Notariatsurkunde. Sie wurde noch von einem Kleriker geschrieben⁴⁸). Eine in Olivone ausgestellte Urkunde von 1136 ist nur in einer Abschrift vom Ende des 13. Jahrhunderts erhalten; leider wurde der Notarsvermerk der Originalurkunde nicht kopiert⁴⁹). Aus der Zeit von 1188 bis 1300, auf die ich mich vorwiegend konzentriere, sind etwa 240 Urkunden von über 30 in Blenio zugelassenen Notaren erhalten⁵⁰). Die Zahl der jeweils von der Talgemeinde ernannten Notare war um 1400 und vielleicht schon seit dem 12. Jahrhundert auf sechs fixiert⁵¹).

46) A. J. GURJEWITSCH, Das Weltbild des mittelalterlichen Menschen, München 1982, S. 233. – P. BLICKLE zitiert nach SCHIBEL, Recht (wie Anm. 45), S. 38. – W. RÖSENER, Bauern im Mittelalter, München 1985, S. 168; vgl. auch Deutsche Ländliche Rechtsquellen, Probleme und Wege der Weistumsforschung, hg. von P. BLICKLE, Stuttgart 1977.

47) A. WENDEHORST, Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben? (Vorträge und Forschungen 30), Sigmaringen 1986, S. 9–33, hier bes. S. 11.

48) E. MOTTA, Il documento più antico per gli ospizi del Lucomagno, in: Bollettino storico della Svizzera italiana (künftig BSSI) (1908), S. 75f.

49) DERS., Gli ospizi di Camperio e di Casaccia sul Lucomagno, in: BSSI (wie Anm. 48) (1906), S. 4f.

50) MDT 3 (wie Anm. 21), fasc. 1–13. Zu den Blenieser Urkunden in Mailand vgl. K. MEYER, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII., Luzern 1911, S. 1f. und Quellenanhang; C. CASTELLI, Contributo alla storia delle Valli Ambrosiane del Canton Ticino. Il passo del Lucomagno e l'ospizio di Casaccia, tesi di laurea presso la facoltà di Magistero dell'Università cattolica del Sacro Cuore, Milano, 1969/70 (Edition der 25 Urkunden des 12. und 13. Jh., ungedr., ein Exemplar zusammen mit Photokopien der Urkunden aus dem Archivio dell'Ospedale Maggiore, Mailand, auch im Archivio vescovile Lugano. Diese Urkunden erhellen vor allem die Besitzgeschichte des Hospizes, nicht aber den Durchgangsverkehr auf der Lukmanierstraße); A. MORETTI, Gli umiliati, le comunità degli ospizi della Svizzera italiana (Helvetica Sacra 9, 1), Basel 1992, bes. S. 209f. Genauere quantitative Angaben über Urkunden und Notare sind hier kaum nötig. Dazu wären noch einige Nachforschungen in Archiven, Identifizierungen von Notaren an Hand der Schrift usw. nötig.

51) MEYER, Blenio (wie Anm. 50), S. 140.

Zwingende wirtschaftliche Gründe für eine höhere Schriftlichkeit seit dem Ende des 12. Jahrhunderts sind kaum zu nennen. Die Frage, wieweit diese Überlieferung zufällig ist, wäre in einer umfassenden Studie über die Anfänge des Notariats in den Südalpentälern zu beantworten. Für die Schriftlichkeit des Prozeßverfahrens in Blenio und Leventina bot die Herrschaft, das Domkapitel Mailand, beste Voraussetzungen. Was die privaten Urkunden betrifft, so wurde vielleicht die städtische, von Kaufleuten geprägte Mentalität wie eine nützliche Modeströmung übernommen.

Ein politischer Faktor ist ebenfalls zu beachten. Das Erstarken der kommunalen Bewegung nach dem Scheitern der staufischen Italien- und Paßpolitik Barbarossas dürfte schon bestehende Tendenzen zu mehr Beurkundung von Rechtsgeschäften im Rahmen eines institutionalisierten Notariats gefördert haben. Im sogenannten »patto di Torre« von 1182, einem geschworenen Bündnis zwischen Blenio und Leventina unter der Aufsicht des Mailänder Erzpriesters, drohten die Bleniesen, die Niederadligen von Torre aus allen Talämtern auszuschließen, wobei das Notariat ausdrücklich erwähnt ist⁵²). Schon im 12. Jahrhundert wählte also die Talgemeinde die Notare oder war an ihrer Ernennung beteiligt. Die Legitimierung zu öffentlichen Notaren erfolgte wohl durch den Podestà oder Rektor, der das Domkapitel Mailand als Herrschaft in Blenio vertrat.

Konrad Ruser bezweifelt die erste Nennung der Talgemeinden Blenio und Leventina im Vertrag von 1182. Unverständlich scheint mir seine Deutung: »Diese *Comune valedanorum* war nicht die *Comune vallis* der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, sondern die Gemeinschaft derer, die den Eid geleistet hatten ... «⁵³). Der betreffende Passus lautet:

52) MDT 3 (wie Anm. 21), Nr. 1.

53) K. RUSER, Die Talgemeinden des Valcamonica, des Frignano, der Leventina und des Blenio und die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich, hg. von H. MAURER (Vorträge und Forschungen 33), S. 141. Mit Recht lehnt Ruser die politisch bedingten Thesen Karl Meyers über italienische Einflüsse auf die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ab (S. 117f.). Aber seine Ausführungen über die »Communen des Blenio und der Leventina« (S. 135–141) sind – abgesehen vom erwähnten Versuch einer neuen Deutung des Bündnisses von 1182 – im wesentlichen eine Zusammenfassung von Karl MEYERS (wie Anm. 50) hervorragender Analyse der verfassungsrechtlichen, politischen und teilweise auch sozialen Zustände der beiden Täler. Dabei unterliefen Ruser einige Mißverständnisse. So behauptet er (S. 139), es sei »nicht klar erkennbar, in welchem Verhältnis die Deganie und ihre Commune zur Vicinantie und den anderen Deganien und Communen standen«. Aus den Quellen des 13. Jahrhunderts geht klar hervor, daß die Nachbarschaften (*vicinantie*) in Deganien (*decaniae*, italienisch *degagne*) und diese teilweise noch weiter unterteilt waren. Jede der drei Institutionen wurde gelegentlich als *comune* bezeichnet, und es ist eine Frage der begrifflichen Zweckmäßigkeit, was als Kommune/Gemeinde gelten kann. Falls Organe wie Konsulat und Versammlung der *vicini* sowie die Sitzungsgewalt (Ordnungen) und die Flurgerichtsbarkeit als Kriterien anerkannt werden, so können die Vicinantien/Nachbarschaften von Blenio und Leventina seit dem 13. Jahrhundert als Dorfgemeinden gelten. Dazu inzwischen auch M. FRANSIOLI, Aspetti dell'organizzazione degli enti vicinali della valle Leventina prima del 1800, in: Rivista patriziale 202/203 (1991), S. 16–32. Unzutreffend ist auch Rusers Annahme, die »Landleute von Uri, die zu Beginn des 15. und wieder im

Et si quis aliquod castellum fecerit in tota Valle Leventina et comune valedanorum de Leventina vel maior pars requisierit valedanos de Belegni ad castrum destruendum, ipsi valedani de Belegni tenebuntur eos adiuvare. Das kann sich nur auf die Talgemeinde beziehen, denn wie sollte die Mehrheit einer zufällig versammelten Schar von Eidschwörern später im Namen der *valedani* die Zerstörung einer Burg fordern können, auf welcher rechtlichen Grundlage? *Comune valedanorum* kann nur Talgemeinde bedeuten. Auch die in den folgenden Jahrhunderten in Sala bei Semione abgehaltenen Gerichtstage von Blenio sind in dieser frühen Bündnisurkunde eindeutig bezeugt, sie erscheinen sogar als gewohnte Institution: *iraverunt omnes valedani de Belegni, quod non tenebunt placita, quibus soliti sunt distringere per tres dies mensis novembris omni anno in loco Sala ...*⁵⁴). In unserem Zusammenhang ist entscheidend, daß die freien Bauern einer alpinen Kommune schon 1182 die Notare und damit die pragmatische Schriftlichkeit in ihrem Tal zusammen mit der Herrschaft kontrollierten. Diese klare Bezeugung der frühen kommunalen Entwicklung und ihrer Förderung durch die milde Herrschaft der Mailänder Kirche im Kampf gegen den lokalen Adel, die historische Aussagekraft und nicht etwa konstitutive Rechtskraft macht den »patto di Torre« zu einem einzigartigen Schriftstück der südlichen Alpenländer.

Der größere Teil dieser Notariatsurkunden betrifft private Rechtsgeschäfte wie Verkauf, Tausch, Zeitpacht, Erbleihe, Schenkung, Freilassung, Schuldanerkennung, Quittung usw. Auch für die südlichen Täler der Zentralalpen eher selten sind die in Blenio wie in der Leventina erhaltenen lokalen Statuten und Ordnungen der Nachbarschaften oder Dorfgemeinden seit dem beginnenden 13. Jahrhundert. Diese in bestimmten Situationen pragmatisch erlassenen Normen lassen die keineswegs engen Grenzen der kommunalen Satzungsgewalt und Flurgerichtsbarkeit klar erkennen. Wirtschaftsgeschichtlich bedeutsame

16. Jahrhundert die Täler eroberten«, hätten in Blenio und Leventina eine Sammlung von Talstatuten »nicht für notwendig befunden« (S. 141). Kurz nach der Eroberung im Jahre 1500 (nicht schon im 15. Jh.) haben Uri, Schwyz und Unterwalden (nicht nur Uri) die bestehenden Statuten Blenios bestätigt. Sie sind lateinisch und in deutscher Übersetzung erhalten. Druck: Die Statuten der Talschaft und Vogtei Blenio, hg. von A. HEUSLER, in: Zs. f. Schweiz. Recht NF 26 (1907), S. 195–314. Eine deutsche Fassung der von Uri bestätigten Statuten der Leventina (17./18. Jh.) edierte F. OTT in der Zs. f. Schweiz. Recht (1864), S. 73–170. Wie weit diese Statuten ins Mittelalter zurückreichen, ist noch eine offene Frage.

54) Druck des »patto di Torre«: MDT 3 (wie Anm. 21), Nr. 1, vgl. dazu L. DEPLAZES, Il patto di Torre del 1182. Mito storiografico, struttura formale dell'atto e significato politico-sociale dell'avvenimento, ebd., S. 18–48; C. STORTI STORCHI, Il patto di Torre 1182, in: Il Medioevo nelle carte. Documenti di storia ticinese e svizzera dalle origini al secolo XVI, Testi di G. CHIESI/L. DEPLAZES/P. MAINONI/C. STORTI STORCHI/P. TOZZI, a cura di G. CHIESI, Bellinzona 1991, S. 44–48. Zur Bedeutung der Urkunde im größeren Zusammenhang der Geschichte der tessinischen Landgemeinden vgl. A. CAVANNA/G. VISMARA, Il Patto di Torre, febbraio 1182. Gli antecedenti e la formazione della comunità di Val Blenio, Bellinzona 1982; G. VISMARA/A. CAVANNA/P. VISMARA, Ticino medievale. Storia di una terra lombarda, Locarno 1990, bes. S. 141–146.

Quellen zur Verwaltung und Neuerwerbung von Alpweiden sowie Verzeichnisse der verpachteten Grundstücke der Gemeinde und mehrere Verzeichnisse von Dorfarchiven ergänzen die normativen Quellen. Eine dritte Gruppe bilden Gerichtsurkunden der Talgemeinde und eine vierte Vollmachten für Rechtsvertreter in Prozessen, Kompromisse und die Rechts- und Minnesprüche der Schiedsgerichte⁵⁵⁾.

Fast ein Drittel der etwa 30 bezeugten Notare des Zeitraumes von 1188 bis 1300 stammte aus Bellinzona, Locarno, Lugano und Como. Ihr Anteil an den erhaltenen Urkunden beträgt nur etwa 10%. Sie treten 1213 und 1224 vereinzelt und erst seit den 30er Jahren aktiver auf. Oft schreiben sie im Auftrag und nach den Imbreviaturen eines Talnotars. Einige wurden zu Talnotaren gewählt, denn sie erreichten die gleiche Stellung wie die einheimischen Notare, so Albertus und Nazarius von Locarno, die selbständig Urkunden protokollierten und ausfertigten⁵⁶⁾. Die eingewanderten Notare treten in den Quellen spät und zunächst im Dienst der einheimischen Notare auf, sie können keine entscheidende Rolle für die Entwicklung und Praxis der Beurkundung gespielt haben.

Fünf Notare stammen aus verschiedenen Zweigen der niederadligen Familie von Torre, die im gleichnamigen Dorf des mittleren Bleniotals ihren Stammsitz hatte und von denen ein Zweig sich nördlich der Alpen im Lugnez niederließ. Als erster Torre ist *Matheus* 1242 als *notarius* und 1247 als *notarius filius domini Simonis et scriba Vallis Bellegnii* bezeugt⁵⁷⁾. Auch dieses späte Auftreten schließt eine beherrschende Stellung der Familie im Talnotariat aus. Vielleicht hat das Bündnis von 1182 die Torre doch eine zeitlang von den Talämtern ausgeschlossen⁵⁸⁾. Nach 1200 hatten die Torre begonnen, ihre Alpen, grundherrlichen Rechte und Anteile an der Almend den freien Dorfnachbarn zu verkaufen und ihre *servi* in die Freiheit zu entlassen⁵⁹⁾. Im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts sind sie zur Schicht der freien Bauern abgestiegen⁶⁰⁾. Sie wohnten nicht mehr in Feudalburgen, sondern integrierten sich in die Nachbarschaften. Das Notariatsamt garantierte wenigstens die Zugehörigkeit zur Oberschicht der Freien. Der 1270 bis 1298 als Notar tätige Guilielmus de Torre, ein Sohn des *dominus Bartollomeus de Turre*, wohnte in der Nachbarschaft Malvaglia wie sein Sohn Abrababenus und sein Enkel Iohannes, die ebenfalls Talnotare von Blenio waren. Matheus, Sohn eines gleichnamigen Vaters, also nicht iden-

55) Vgl. auch das Verzeichnis der im Bleniotal und im Kantonsarchiv Bellinzona aufbewahrten Blenieser Urkunden in MDT 3 (wie Anm. 21), Sezione indici, A. Documenti – Archivi I, Redazione: E. MANGO-TOMEI/S. VÖGTLI-FISCHER, 1991, S. 25–27.

56) MDT 3 (wie Anm. 21), Nr. 82, 94.

57) Ebd., Nr. 114 (1242), 120 (1249).

58) Vgl. Anm. 53.

59) Vgl. L. DEPLAZES, Die Freilassungsurkunden des Bleniotals. Ein Beitrag zur Geschichte des Notariats und der ständischen Nivellierung in einer südalpinen Talkommune des 13. und 14. Jahrhunderts, in: Churrätisches und st. gallisches Mittelalter, hg. von H. MAURER, Festschr. O. P. Clavadetscher, Sigmaringen 1984, S. 109–126.

60) MEYER, Blenio (wie Anm. 50), S. 85–95.

tisch mit dem oben erwähnten ersten Notar aus der Familie Torre, wohnte in Comprovasco in der Nachbarschaft Leontica⁶¹.

Die meisten Urkunden von 1188 bis 1300 sind von Notaren ausgefertigt, die wie ihre späteren Kollegen aus der Schicht der freien Bauern stammten. Das Verhältnis zwischen bäuerlicher und nebenberuflicher notarieller Tätigkeit ist erwartungsgemäß nicht faßbar. Aber diese Notare waren bäuerliche *litterati*, sie konnten nicht allein von ihrem Schreiberleben leben, denn sie urkundeten nur in ihrem kleinen Bergtal und ausnahmsweise für ausgewanderte Talleute. Im Gegensatz zu kleinstädtischen Kommunen wie Chiavenna oder Bellinzona bot ein Bergtal wenig Möglichkeiten für Handel und Handwerk.

Einzelne Notare erscheinen als markante, in ihrer dörflichen Gemeinschaft einflussreiche Persönlichkeiten.

Petrus von Olivone, von dem 49 Urkunden aus den Jahren 1188 bis 1230 erhalten sind – 47 im Original und je eine als Kopie und von einem anderen Notar ausgefertigt – war *vicinus* von Olivone, nahm Gemeindegüter seiner Nachbarschaft in Pacht und diente ihr 1205, 1219 und 1228 als Konsul und öfters als Rechtsvertreter auch außerhalb des Tales. In der doppelten Funktion des Konsuls und Notars schrieb er 1205 eine Urkunde über ein Verbot der Nachbarschaft, Güter der Gemeinde zu veräußern, gleichsam ein Kapitel der Dorfordnungen oder -statuten. Er urkundet auch am Talgericht von Sala in Semione und als privater Notar in mehreren Nachbarschaften⁶².

Von Guilielmus von Olivone sind 30 Texte der Jahre 1229 bis 1243 erhalten: 11 von ihm geschriebene Originalurkunden, ein Güter- und ein Archivverzeichnis, die nicht unterfertigt und vielleicht nie beurkundet wurden, sowie die unvollständig erhaltenen Ordnungen von Olivone, bei denen der Schluß, vermutlich mit dem Notarsvermerk, fehlt; 15 Urkunden, die er imbrevierte und von Notaren von Locarno und Como ausfertigen ließ. In seiner Urkunde vom 12. Juli 1237 sind Blenieser Imbreviaturen erstmals erwähnt, doch ist nicht zu bezweifeln, daß der Begriff *tradere* im Notarsvermerk seit 1188 *imbreviare* bedeutete (das Geschäft in ein rechtsgültiges Notarsprotokoll eintragen). Auch der Notar Guilielmus von Olivone ist als *vicinus*, Grundbesitzer und Rechtsvertreter seiner Nachbarschaft bezeugt⁶³.

Vom Notar Jacobus von Largario sind 41 Texte von 1253 bis 1281 überliefert: 33 von ihm ausgefertigte Originale, eine Kopie, drei von ihm imbrevierte und von anderen Notaren ausgestellte Instrumente sowie eine Gerichtsurkunde, ein Archivverzeichnis und zwei

61) Vgl. Anm. 50 und bes. MDT 3 (wie Anm. 21), Nr. 202 (1278), 248 (1298), 277 (1314), 288 (1316), 321 (1332).

62) Vgl. Anm. 49 und bes. MDT 3 (wie Anm. 21), Nr. 10 (1205), 12 (1205), 37 (1219), 60 (1228, wohl auch Nr. 55 (1225), Verpachtung von Gemeindegütern: *Notarius de Solario plenam partem in Pillera* und später *Et notario est datum in Subtohorro*.

63) Vgl. Anm. 50 und bes. MDT 3 (wie Anm. 21), Nr. 76 (1231), 82 (1231), 92 (1234), 100 (1237). Für die Leventina sind Imbreviaturen seit 1221 bezeugt, vgl. MEYER, Blenio (wie Anm. 50), S. 139.

Güterteilungen, die nicht beglaubigt sind. Jacobus war ein reicher Bauer der Nachbarschaft Olivone, zu der Largario gehörte. Am 10. März 1280 erklärte er seine mit der Nachbarschaft über einen Teil der Alp Campra abgeschlossenen Verträge und die betreffenden Urkunden für ungültig und verzichtete auf weitere Ansprüche. Er hat diese Urkunde selber imbreviert. Seine Zahlung einer persönlichen Geldschuld an einen Mann von Lugano im Jahre 1277 ist ein seltenes Indiz für Geschäftsbeziehungen zwischen den Bergbauern und einer kleinstädtischen Kommune. In Mailand schrieb er 1259 eine von einem dortigen Kollegen imbrevierte Schenkungsurkunde; Ausstellerin und Empfängerin waren zwei in der lombardischen Metropole sesshafte Frauen aus dem Bleniotal. In den Jahren 1256, 1258, 1268 und 1275 bis 1277 wirkte er für Olivone als Konsul und Notar⁶⁴.

Ähnliche Zustände herrschten in der Leventina und in Biasca⁶⁵. Von stummen, in ihrem Lebensraum ohnmächtigen Bauern kann nicht die Rede sein. Dagegen sprechen schon die Statuten, welche die Nachbarschaften unabhängig von der Herrschaft teils aus der mündlichen Rechtsüberlieferung schöpften und teils neu setzten und von einem *vicinus*, der Notar war, schriftlich fixieren ließen. Der Unterschied zum Norden ist nur graduell. Im Gegensatz zum oben erwähnten deutschen Weistum, an dem Herrschaft und Genossenschaft mitwirkten, konnten Nachbarschaften der Südalpentäler selber die Initiative zur Rechtsweisung oder Rechtssetzung ergreifen und die Artikel auch selber formulieren und niederschreiben.

Um die Mentalität dieser bäuerlichen Notare aus ihren trockenen, pragmatischen Texten zu erfahren, sind gerade die Abweichungen vom Formular und die Textteile, für die es keine Vorlage in Modellurkunden gab, aufschlußreich. Auffällig ist das Schwanken zwischen objektivem und subjektivem Stil. Es hängt mit der Entwicklung der frühmittelalterlichen *carta* zum *instrumentum* des 12./13. Jahrhunderts zusammen, einem der Lieblingsthemen der eindrucklichen italienischen Notariatsforschung⁶⁶. Die beiden diplomatischen Begriffe sind sinnvoll, obwohl sie in spätmittelalterlichen Urkunden oft synonym verwendet werden. Etwas vereinfacht könnte man sagen, daß alle Veränderungen von der *carta* zum *instrumentum* dazu dienen, die Funktion des Notars zu stärken. So wird die Mitbeglaubigung durch *signum manu* und Unterschrift des Ausstellers, der Parteien oder Zeugen allmählich überflüssig⁶⁷. Die *fides publica* des Notars gibt dem reinen Notariatsinstrument die volle Rechtskraft. Auch der objektive Stil relativiert den Aussteller. Die Art, wie Notare den Wandel der Urkundensprache in ihrem Tätigkeitsgebiet mitgestalten, charakterisiert ihren persönlichen Stil. Dazu einige Beispiele.

64) Vgl. Anm. 50 und bes. MDT 3 (wie Anm. 21), Nr. 133 (1253), 145 (1255), 148 (1256), 154 (1258), 159 (1259), 174 (1268), 189 (1275), 193 (1276), 194 (1276), 198 (1277).

65) MEYER, Blenio (wie Anm. 50), S. 138–141.

66) Vgl. die Reihe »Studi storici sul notariato italiano« und bes. Bd. 4: A. LIVA, Notariato e documento notarile a Milano. Dall'Alto Medioevo alla fine del Settecento, Roma 1979, S. 41–83.

67) Vgl. auch RÜCK, Anfänge des öffentlichen Notariats (wie Anm. 7), S. 854.

Eine Verkaufsurkunde des Notars Petrus von Olivone aus dem Jahre 1221 beginnt nach der Datierung wie folgt im Stile der alten *carta*: *Constat me Novellam de Villa, ussor quam fuit Iohanni ferrario de Villa de loco Alivono, manifesta sum, quod accepit ad te Alecurus, qui dicor de Gidiçero de eodem loco Alivoni, argentum denariorum novorum bonorum solidos XL*⁶⁸⁾.

Die Lateinkenntnisse dieses Notars sind offensichtlich überfordert (und können vor allem bei Kürzungen auch den Urkundenbearbeiter in Verlegenheit bringen). Neben dem Ableiten in den objektiven Stil (*fuit* statt *fui* und *accepit* statt *accepi*) schleichen sich weitere Fehler ein. Der Satz beginnt mit einem *AcI* (*Constat me*) und fährt dann mit *manifesta sum* statt *manifestam esse* fort; *ussor quam fuit Iohanni ferrario* steht wohl für *uxor que fuit*, sinngemäß könnte es auch *uxor relictam quondam Iohannis* lauten. Unter sein sonstiges Niveau fällt der Notar mit *ad te Alecurus, qui dicor* statt *a te Alecuro, qui diceris*. Der subjektive Stil setzt sich in diesem *instrumentum* (was die Unterfertigung betrifft) weitgehend durch, aber im Eschatokoll heißt es dann wieder *Predicta Novella hanc cartam fieri rogavi*. Solche Fehler sind typisch für bäuerliche und nichtbäuerliche ländliche Notare, die ihr Handwerk offenbar von älteren Kollegen oder bescheiden gebildeten Priestern gelernt hatten. Deshalb wäre der Begriff »bäuerliches Latein« ungenau. Die städtischen Notare machten zwar ähnliche Fehler, aber bedeutend weniger häufig, sie waren besser ausgebildet, auch vor der Gründung von Notariatskollegien, welche die Lateinkenntnisse ihrer Mitglieder förderten und prüften⁶⁹⁾. Das Studium der *ars notariae* an der Universität Bologna blieb ohnehin einer Elite vorbehalten.

Dazu ein Vergleich mit einer Mailänder Verkaufsurkunde von 1176, der ein ähnliches Formular zu Grunde liegt: *Constat me Belvisum relictam quondam Nazarii de Vico de loco Garbaniate Marcido, que professa sum lege vivere Longobardorum, mihi predictae Belviso consentiente Petro iudice ac misso domini regis qui dicitur de Marliano, ut asolet, dedisse in solutum*⁷⁰⁾.

Dieses städtische Latein ist perfekt, elegant und leichter verständlich. Aber auch die sprachlich unbeholfenen Urkunden aus den Anfängen des bäuerlichen Notariats im Bleniotal erfüllten ihren Zweck. Sprachliche Unkorrektheiten schwächten die Rechtskraft nicht. Das Latein der Blienieser Notare verbesserte sich im Verlauf des 13. Jahrhunderts, sei es durch gründlichere Ausbildung oder weil bessere Formelsammlungen⁷¹⁾ zur Verfü-

68) MDT 3 (wie Anm. 21), Nr. 45.

69) Vgl. z. B. Statuti notarili di Bergamo (secolo XIII), a cura di G. SCARAZZINI (Fonti e strumenti per la storia del notariato italiano 2), Roma 1977, bes. S. 16f.

70) A. AMBROSIONI, Le pergamene della canonica di S. Ambrogio nel secolo XII. Le prepositure di Alberto di S. Giorgio, Lanterio Castiglioni, Satrapa (1152–1178) (Pubblicazioni della Università Cattolica del Sacro Cuore 4, 9), Milano 1974, Nr. 101.

71) Die frühesten Notariatsformulare aus dem Gebiet des Kantons Tessin stammen aus dem 15. Jh., vgl. Le fonti del diritto del Cantone Ticino, vol. I, C. Formulari notarili, a cura di E. MANGO-TOMEI (Fonti del diritto svizzero, sez. XVIII: Le fonti del diritto del Cantone Ticino), Aarau 1991.

gung standen. Lesend und schreibend waren diese bäuerlichen Notare doch einbezogen in die große geistesgeschichtliche Umwälzung des 11. und 12. Jahrhunderts in Europa. Sie waren an der Anwendung des rezipierten römischen Rechts und römischer Schreibkultur in Italien beteiligt, obwohl Sinn und Zweck der Formeln gelegentlich mißverstanden wurden. Das gilt für die bäuerliche Minderheit schreibender Notare. Aber auch bäuerliche Analphabeten bedienten sich selbstbewußt und effizient der Schriftlichkeit und sind keineswegs als stumm, passiv und resigniert zu betrachten.

Den rudimentärsten Lateinunterricht genoß offenbar der Notar Guilielmus von Olivone, und dennoch wurde er 1237 von seiner Nachbarschaft beauftragt, ausführliche Ordnungen oder Statuten zu redigieren. Der Textbeginn nach dem Datum ist repräsentativ für die ganze Urkunde: *Hec est ordinamentco facto ad honere Dei*. Grammatikalische und orthographische Abweichungen aller Art, Casusfehler, Nichtübereinstimmung zwischen Subjekt und Prädikat usw. häuften sich, etwa: *per Johanes de Cruza de Marçano et Iohanes de Legeria et ser Anbroxio de Lavorcino; electi per totum vicini; illis consulis qui est per tenpus; Et illo pradario ronpit fabola et segavit*, wohl statt *Et ille pradarius qui rupit fabolam et segavit* (Jener Mäher, der das Nutzungsverbot übertrat und mähte)⁷². Die Linguisten mögen unterscheiden, welche Formen unter dem Einfluß der alpinlombardischen Mundart entstanden und welche allenfalls aus einer archaischen, vulgärlateinischen Tradition stammen. Solche Texte sind auf jeden Fall ein aufschlußreiches Zeugnis der Verschriftung, also des Wechsels von Mündlichkeit zu Schriftlichkeit⁷³. Hauptzweck war die geregelte Nutzung der Gemeindegüter.

Ein Vergleich zwischen den Ordnungen von 1237 und 1297 zeigt beispielhaft, wie die Notare des 13./14. Jahrhunderts allmählich die vom bescheidenen Bildungsangebot einer ländlichen Randregion bedingten Schwierigkeiten mit der Orthographie und Grammatik der lateinischen Sprache überwandern. Die Ordnungen von 1297 beginnen wie folgt: *Hoc est statutum factum ad utilitatem comunis de Ollivono, factum per consilium comunis de Ollivono et consulis*. Das ist perfektes Mittellatein, abgesehen von *consulis*, wohl irrtümlich statt *consules*. Ein zur oben zitierten Satzung von 1237 analoger Artikel über die *fabulla* (hier wohl die vom Nutzungsverbot betroffene Zone der Gemeindegüter) ist deutlicher, aber im Vergleich mit den Statuten lombardischer Städte immer noch fehlerhaft genug formuliert: *Item statum est persona nula segaret alliquem passculum qui esset in fabulla, et inventum fuerit, emendet solidos V per qualibet et per segecium solidos II*. In anderen Artikeln der gleichen Ordnungen schreibt der Notar verständlicher *si aliqua persona de Ollivono segaret* oder *quod nula persona segat* sowie *pro qualibet vice*⁷⁴. Auch hier besteht kein Zweifel, daß die beiden Ordnungen den Nachbarn verständlich waren

72) MDT 3 (wie Anm. 21), Nr. 99.

73) Zur Terminologie vgl. H. ZEDELMAIER, Schriftlichkeit, Schriftkultur, Lexikon des Mittelalter Bd. 7, München 1995, Sp. 1566f.

74) MDT 3 (wie Anm. 51), Nr. 242.

und ihre Funktion erfüllten. Durch diese Angleichung an das korrektere Latein der städtischen Notare verlieren die ländlichen Urkunden an stilistischer Eigenständigkeit, was man aus der Sicht der Mentalitätsgeschichte bedauern kann.

Die Notare meisterten auch die Beurkundung seltener Rechtsgeschäfte sehr geschickt, solange der Sachverhalt nicht allzu kompliziert war⁷⁵). Wie sie in außerordentlich komplexen Fällen mit dem Formular zu kämpfen hatten, ist an einer Urkunde von 1298 abzulesen, die Abrazabenus von Torre 1305 nach den Imbreviaturen seines Vaters Guilielmus ausstellte⁷⁶). Nicht Lateinkenntnisse waren hier das Problem, sondern die sinnvolle Anwendung der bekannten Rechtsformeln. Zu beurkunden war ein Legat des zum Galgen verurteilten Zanboninus von Aquileseo. Das Rechtsgeschäft wird im Text und im Notarsvermerk als *testamentum* bezeichnet, obwohl kein Haupterbe eingesetzt wurde. Das kann durch eine ungenaue Formelsammlung bedingt sein, wie andere tessinische Urkunden vermuten lassen⁷⁷). Der Einfluß der klassischen, 1255/56 abgeschlossenen *ars notariae* des Rolandinus hatte die Bergtäler noch kaum erreicht. Rolandinus unterschied drei Arten der römischrechtlichen *ultima voluntas*: das *testamentum*, für das die *institutio heredis* unabdingbar war, das *codicillum*, das nur einen Teil des Nachlasses betraf und die einfache *donatio causa mortis*, wobei das Verhältnis der beiden letzteren Verfügungen zum *testamentum* genau geregelt wurde⁷⁸).

Die übliche Begründung der letztwilligen Verfügungen, diplomatisch gesprochen die Narratio, lautet, daß der Erblasser betagt, körperlich schwach oder krank, aber geistig wach über seinen Besitz verfügt, um im Falle eines plötzlichen Todes Streit unter den Erben zu verhindern⁷⁹). Guilielmus von Torre übernahm offenbar eine Formel dieser Art, vermied das unpassende Krankheitsmotiv, fand aber keine Vorlage für die letztwillige Verfügung eines Verbrechers vor der Hinrichtung. Die angepaßte Formel ist nicht leicht verständlich: *cum Zanboninus filius condam Guilielmi Iohannisboni de Ponte Agulescho, cogitans caussum future mortis et humane fragillitatis esset in articullo mortis* (sinngemäß vielleicht: Da Zanboninus den künftigen Tod und die menschliche Gebrechlichkeit bedenkend sich in Todesnähe befand), *timens periculum mortis et periculum anime sue, videns illud unde mortuus* (bzw. *morturus*) *ibidem fuit incontinenti* (vielleicht: sehend den Grund, warum er bald dort sterben werde), *nolens res suas inordinatas relinquere ad periculum anime sue sed bene dispoxitas et ordinatas*. Die Dispositio bot dem Notar keine

75) Vgl. etwa die oben erwähnte Annullierung vom 10. März 1280 (ebd., Nr. 214), für die sicher keine Modellurkunde in Formelsammlungen zur Verfügung stand.

76) MDT 3 (wie Anm. 21), Nr. 244.

77) Vgl. z. B. die *testamentum* genannten Legate in einer Urkunde von 1299, *Materiali e documenti ticinesi* (MDT), Serie II, Riviera, a cura di V. F. RASCHÈR/L. DEPLAZES/G. CHIESI/C. JOHNER-PAGNANI, 1979, Nr. 26.

78) *Symma totivs artis notariae ROLANDINI RODVLPHINI BONONIENSIS*. Ristampa anastatica [der Edition von 1546] a cura del Consiglio nazionale del Notariato, Bologna 1977, bes. S. 240, 267ff.

79) MDT 2 (wie Anm. 77), Nr. 26 (1299), 123 (1367), 189 (1401).

Schwierigkeiten. Auf Anraten seines Beichtvaters vermachte Zanboninus der Martinskirche von Olivone ein Maß Öl als ewigen Jahreszins von einem Acker, dessen künftiger Eigentümer nicht genannt ist.

Dieser erste Teil der Rechtshandlung geschah in Taverna an der Südgrenze der Nachbarschaft Ponto Valentino, vielleicht unmittelbar nach dem Gerichtsurteil oder im Gefängnis. Der spätere, zweite Teil der Rechtshandlung wird so eingeleitet: *Item paulo post quando dictus Zanibonus fuit ad forchas ubi susspenssus fuit dictus Zanboninus*. Dann wird berichtet, wie er vor dem Galgen seinen letzten Willen zugunsten der Kirche bestätigte. Der Notar, vielleicht verwirrt durch die ungewohnte zweifache Rechtshandlung, mußte seinen Textaufbau vollenden und kombinierte unbeholfen, er legte dem armen Teufel im Angesicht des Todes die lange Fortsetzung des Testamentformulars in den Mund und unterschob ihm ziemlich ungläubwürdige Sorgen um die Rechtskraft seiner Verfügung: *Zanboninus dixit et statuit et ordinavit quod debeant redi omnia male ablata per se cuilibet persone, donec sua bona, terras et possessiones tenent et sunt liquide bene, et quod testamentum vult ut valeat iure testamenti nuncupativi* (statt *nuncupativi* = mündlich), *codicillorum et cuiuslibet ultime voluntatis, quo melius valere potest, non obstante aliquam lege vel consuetudine canssando* (statt *cassando*) *et irritando omnia allia testamenta et fideiiconmissa facta et ordinata per eum hinc retro usque hodie*. An der sichernden Funktion der römischrechtlichen Formeln änderte diese aus heutiger Sicht psychologisch ungeschickte Redaktion nichts.

Die Mentalität des Verurteilten kommt hier bedeutend weniger zum Ausdruck als diejenige des Notars und des Beichtvaters. Trotzdem sind Urkunden dieser Art erstaunlich aussagekräftig, weit über den Rechtsinhalt hinaus. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, Rechtshandlung und Formular erst durch die Interpretation zu rekonstruieren und auch die beiläufig erzählenden Teile indirekt auszuwerten.

Zur Hauptquelle werden die erzählenden Teile, wenn man versucht, nicht nur bäuerliche Notare als Träger der Schriftlichkeit zu fassen, sondern auch die Stimmen der schreibunkundigen Bauern und Hirten zu vernehmen. Vielversprechend sind insbesondere die Zeugenaussagen. Die ältesten des Bleniotals stammen aus dem Jahre 1209⁸⁰⁾ und sind in einer etwa gleichzeitigen Abschrift überliefert. Die Notare sind leider nicht sicher zu identifizieren, sie stammten vielleicht aus der Leventina. Der Sprachstil entspricht demjenigen anderer Notare der beiden Bergtäler.

Hören wir, wie zwei Zeugen 1209 den Anfang eines kleinen Dorfgefechts in Mimöira in der Nachbarschaft Olivone beschreiben. Die Nachbarschaft Olivone tritt mit der Nachbarschaft der Dörfer Ponto Valentino, Castro und Marolta um Alprechte südlich der Paßhöhe des Lukmaniers. Beide Zeugen, Bauern, vielleicht auch Hirten, stammten aus Aquila, der Nachbargemeinde der Streitparteien. Man muß sich vorstellen, daß der Notar die Aussagen vom alpinlombardischen Dialekt ins Lateinische übersetzen mußte.

80) MDT 3 (wie Anm. 21), Nr. 18, S. 83–101.

Petrus de Grumo iuratus dixit: ego eram ad Memoriam iamscriptam de Olivone et ibi erant sexaginte femine et plus et XII homines de Olivone et de Agarone (Ghirone, ein Nachbardorf von Olivone), et armati erant homines et mulieres non. Et vidi quod XXX homines et plus de concilio (Nachbarschaft) de Castri et de Ponte armata manu ibant per viam de Memoria et ibi de via exierunt et fecerunt insultum super iamscriptos homines de Olivone et super feminas, et quod venerunt post iamscriptos homines et mulieres de Olivone per iamscriptam Memoriam. Der Zeuge gab zu, von einem Parteianwalt vorbereitet zu sein (*doctus ad hoc testimonium reddendum*), fügte aber selbstbewußt bei: *Et tantum veritatem scio*⁸¹).

Ein anderer Zeuge berichtet über das gleiche Ereignis: *Dominicus de Aguli iuratus dixit: ego vidi homines de concilio de Castri et de Ponte et de Marolta veniendo per viam versus domum suam (statt meam) in loco de Olivone ubi dicitur ad Memoriam et vidi quod homines de Olivone et mulieres fecerunt ibi insultum armata manu super illos homines de Castri et de Ponte et de Marolta et quidam de illis interfecerunt, quosdam vulneraverunt alios tantum verberaverunt (verprügelten) et infugaverunt eos per campos et boçolivas (Gesträuch) ibi*⁸²).

Die beiden Zeugen widersprachen sich in den zentralen Fragen. Der erste beobachtete unbeteiligt oder wollte diesen Eindruck erwecken. Er hielt die Männer des Nachbardorfes für die Angreifer und sah die Frauen unbewaffnet. Der zweite schilderte, wie die Männer des Nachbardorfes auf sein Haus zukamen und von bewaffneten Frauen und Männern von Olivone vertrieben wurden. Auch die übereinstimmenden Teile sind so verschieden formuliert, daß die individuellen Aussagen doch hörbar sind. So völlig stumm, wie es Gurjewitsch haben will, sind auch diese bäuerlichen Analphabeten des Mittelalters nicht. Die Aufgabe, sie durch die Interpretation der Quellen zum Sprechen zu bringen, wird für das Spätmittelalter nicht leichter, weil der zunehmend objektive Stil die Zeugenaussagen einheitlicher gestaltet⁸³).

Auch die Beurkundung anderer Rechtsgeschäfte kann in Notariatsinstrumenten wie in Siegelurkunden erzählenden Charakter haben, gelegentlich sogar in direkter Rede. Dazu ein schönes Beispiel aus dem Blenieser Dorf Malvaglia. Im Auftrag der Domherren von Mailand, in diesem Fall als Inhaber der geistlichen Gewalt, anerkannte ein Pfarrer 1334 die Ungültigkeit einer Ehe zwischen Zannus von Olivone und Zohanna von Campo, weil Zannus sich früher mit einer Petrucia verlobt hatte. Die kirchenrechtliche Seite des Verfahrens ist hier nicht zu erörtern. Die Trennung geschah in gegenseitigem Einvernehmen, und

81) Ebd., S. 85.

82) Ebd., S. 96.

83) Vgl. z. B. MDT 3 (wie Anm. 21), Nr. 240 (1296), 283 (1316), 292 (1316), 293 (1316), 294 (1316), 323 (1333), 333 (1341), 334 (1341). Diese Beispiele zeigen auch die Wandlung der Urkundensprache (korrekteres Latein, reicherer Wortschatz, aber wohl auch Anpassung an Modellurkunden aus den südlicheren Gebieten des Kantons Tessin).

man darf vermuten, zwei unglücklich Verbundene hätten ihr Problem durch die Enthüllung einer früheren Verlobung klug gelöst.

Der Blenieser Notar beschreibt das Ehehindernis, indem er das für den Abschluß der Ehe entscheidende gegenseitige Versprechen als Zwiesgespräch wiedergibt: ... *occaxione quod dictus Zannus et dicta Petrucia quod semet se debuisse datas manus ad fidem et promissionem unus alterri et alterra alterri prius quam quod dictus Zanus et Zobana se fuissent matrimoniati insimul, et dictus Zannus dixit suprascripte Petrucie: »Ego vollo ut sis mea uxor et ego vollo esse tuus conius; et ipsa responsit: »Si tu vis esse meus conius ego ero tua uxor.⁸⁴⁾ Der Notar scheint seine Aufgabe rührend gemeistert zu haben. Aber an diesem Beispiel werden auch die Grenzen der Deutung sichtbar. Es bleibt wohl offen, wieweit der Notar die Aussagen des unglücklichen Paares ins Lateinische übersetzte oder selbständig formulierte oder eine Vorlage benützte.*

Der Fall Blenio zeigt nicht nur, wie der Alpenkamm, von den Notariatsurkunden der Nord-Süd-Kontrahenten abgesehen, eine Barriere zwischen deutscher und italienischer Schriftkultur bildete⁸⁵⁾. Außerhalb der Klöster und der bischöflichen Kurien Chur und Sitten war in den Zentralalpen die italienische Schriftlichkeit bis ins 14. Jahrhundert hinein höher und funktional vielseitiger und erfaßte auch tiefere Schichten, was mit der kommunalen Bewegung und vielleicht auch mit dem Monopol klerikaler Schreiber im Norden zusammenhängt. Die Notariatsurkunden des Bleniotals relativieren das einseitige, pessimistische Bild von den Bauern als schweigender und geschichtssohnmächtiger Mehrheit der mittelalterlichen Gesellschaft. Es gab bäuerliche Notare, die als grundbesitzende *vicini* genossenschaftlich im Verband der Nachbarschaft und als Amtsträger politisch in der Dorfgemeinde integriert waren. Oft bekleideten sie zugleich das Amt eines Notars der Talgemeinde und das Amt eines Konsuls in der Dorfgemeinde, der sie auch als Rechtsvertreter nach außen dienten. Mit den privaten und öffentlichen Rechtsgeschäften bestens vertraut, wurden sie von den Talleuten hoch geschätzt, anders ist die schriftliche Fixierung auch kleiner Rechtshandlungen nicht zu erklären. Die meisten Notare gehörten zur Führungsschicht der freien Bauern, zu denen auch die Niederadligen von Torre abgestiegen waren. In ihren Urkunden, vor allem in den erzählenden Teilen, ist auch die Mentalität schreibunkundiger Bauern schriftlich unmittelbar fixiert, als großzügige Synthesen einer keineswegs abgeschlossenen Forschung es gelegentlich darstellen.

84) MDT 3 (wie Anm. 21), fasc. 16, a cura di E. MANGO-TOMEI/P. OSTINELLI/V. F. RASCHÈR, 1993, Nr. 326.

85) Wie unterschiedlich die Entwicklung in den Ostalpen verlief, zeigt etwa die Rezeption der deutschen Form der Traditionsnotizen im Trentino im 12. Jahrhundert, vgl. dazu H. OBERMAIR/M. BITSCHNAU, Die Traditionsnotizen des Augustinerchorherrenstiftes St. Michael a. d. Etsch (San Michele all'Adige), Vorarbeiten zum »Tiroler Urkundenbuch«, in: Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 105 (1997), S. 263–329 u. bes. S. 290: »Die St. Michaeler Aufzeichnung liegt damit an der Nordgrenze des Notariats im Übergang zum bayerischen Rechtskreis: der Notar beurkundet bayerische Rechtsauffassung in romanistischen Formen.«